

Qualitäts- und Durchführungskriterien für das Schuljahr 2022/23

1 Teilnahme am Programm

- (1) Die Kommune gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme der jeweiligen Grund- oder Förderschule und des/der Bildungspartner/s geregelt sind, z.B. über die bereitgestellte Muster-Kooperationsvereinbarung (Abruf im Intranet der Internetseite des Programms unter www.jekits.de). Es ist § 5 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW zu beachten, wonach Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern der Zustimmung der Schulkonferenz bedürfen.
- (2) Kooperationsvereinbarungen aus den Vorjahren haben weiter Bestand.

2 JeKits-Programmregelungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die
 - Grundlagen für JeKits (**Anhang A**);
 - Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits (**Anhang B**)
- (2) Die finanzielle Förderung basiert auf der Maßeinheit Jahreswochenstunde, d. h. auf dem zeitlichen Umfang des Unterrichtsangebots. In den Anlagen zum Auszahlungsschreiben zur fachbezogenen Pauschale ist angegeben, welches Jahreswochenstunden-Kontingent für jede Schule zur Verfügung steht. Die Angabe dient der Orientierung, die Kontingente sind innerhalb einer Kommune oder eines Kommunalverbundes verschiebbar.
- (3) Die Jahreswochenstunden, welche in den Anlagen zum Auszahlungsschreiben der fachbezogenen Pauschale angegebensind, sind gemäß der Unterrichts- und Förderstruktur (**Anhang B**) für die Umsetzung des Programms JeKits einzusetzen. Förderfähige JeKits-Maßnahmen außerhalb des JeKits-Unterrichts sind z. B. Besuche externer Kulturveranstaltungen oder Abschlussaufführung der JeKits-Kinder, die mit einem größeren personellen und materiellen Aufwand verbunden sind. Bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen.

3 Aufgaben von Kommune und Bildungspartner

- (1) Der Bildungspartner erbringt den JeKits-Unterricht vor Ort. Er trägt die Kosten dafür selbst, soweit diese nicht durch die Landesförderung, Elternbeiträge oder kommunale Mittel abgedeckt werden,.
 - Der Bildungspartner bietet JeKits-Unterricht gemäß der Unterrichtsstruktur (**Anhang B**) an den in der Anlage zum Auszahlungsschreiben einer Kommune genannten Schulen an.
 - Im Schwerpunkt Instrumente trägt der Bildungspartner Sorge dafür, dass jedem Kind das von ihm gewählte Instrument für die gesamte Zeit des Schuljahres zur Verfügung steht.
- (2) Kindern aus Familien, die
 - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
 - Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII,
 - Wohngeld nach Wohngeldgesetz,
 - Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Ausbildungshilfen, oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzempfangen, kann die Befreiung von den Teilnahmebeiträgen erteilt werden („Sozialbefreiung“). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Diese Beitragsausfälle werden durch das Land Nordrhein-Westfalen erstattet. Beitragsausfälle aus anderen Gründen trägt der Bildungspartner selbst.
- (3) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig zahlungspflichtig am Programm teilnehmen, fällt der volle Elternbeitrag nur für das erste Kind an. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50 % („Geschwisterermäßigung“), soweit nicht eine vollständige Beitragsbefreiung greift. Eine Erstattung der durch Geschwisterermäßigung entfallenden Teilnahmebeiträge ist in der fachbezogenen Pauschale enthalten.
- (4) Bei der Umsetzung und Durchführung des Programms arbeitet die Kommune mit den örtlichen Grund- und Förderschulen und Bildungspartnern, gegebenenfalls auch mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft wie OGS-Trägern, zusammen. Sie hat dafür zu sorgen, dass in den Grund- und Förderschulen im Rahmen der Verfügbarkeit die nötigen zeitlichen und räumlichen Ressourcen unentgeltlich bereitgestellt werden und Vorkehrungen bezüglich des Vertretungsfalles getroffen sind.

- (5) Die Kommune hat beim Bildungspartner dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht den allgemeinen Anforderungen an die musik- bzw. tanzpädagogische Qualität entspricht, etwa durch entsprechende Mindestqualifikationen der Lehrkräfte. Die Kommune überzeugt sich regelmäßig davon, dass der Bildungspartner grundsätzlich entsprechend dem TVöD bezahlte Lehrkräfte einsetzt oder Honorare in einer Mindesthöhe der TVöD-Arbeitgeberkosten, Entgeltgruppe 9b, zahlt, wenn in Ausnahmefällen ersatzweise Honorarkräfte eingesetzt werden (siehe auch **Anhang A**).¹ Sie überzeugt sich außerdem davon, dass die in der Förderpauschale berücksichtigten Koordinierungstätigkeiten der Lehrkräfte ebenfalls vergütet werden.
- (6) Die Kommune stellt – insbesondere über die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Nutzung der angebotenen Fort- und Weiterbildungen – die angemessene Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte der Bildungspartner sicher.
- (7) Die Kommune lässt beim Bildungspartner auf geeignete Weise die anfallenden programmrelevanten statistischen Daten wie Anzahl der Klassen, der Schülerinnen und Schüler und den Umfang von Unterrichtsausfällen erfassen und dokumentieren, z. B. durch Dienst- oder Stundenpläne, Anwesenheitslisten und Krankmeldungen. Diese Daten stellt die Kommune dem Landesverband der Musikschulen NRW für Controlling und Berichtswesen regelmäßig zur Verfügung.
- (8) Die Grund- und Förderschulen und die Bildungspartner beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.
- (9) Die Bildungspartner nehmen unabhängig von Ihrer Trägerschaft oder Verbandszugehörigkeit an regelmäßigen Austauschtreffen im Rahmen der Regionalkonferenzen des Landesverbands der Musikschulen NRW teil.
- (10) Die Kommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine etwaige wissenschaftliche Begleitung.

4 Aufgaben des Landes

- (1) Das Land beteiligt sich mit einer pauschalierten Zuweisung an den Kosten des Programms. Die Pauschale wird in der Einheit „Jahreswochenstunde“ ausgedrückt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - Lehrkraftkosten-Grundbetrag für eine 45-minütige Unterrichtsstunde pro Woche eines Schuljahres in Höhe von 1.870 €.

¹ Als Grundlage für die Umrechnung von TVöD auf Honorare kann die stets aktuelle Umrechnungstabelle der Fachgruppe Musik von ver.di (Kapitel 10.1.3) genutzt werden: <https://musik.verdi.de/ueber-uns/ratgeber/++co++36fbd4f8-bccd-11e2-aeb1-525400438ccf>

- Kosten der Koordinierungstätigkeit der Lehrkräfte im Tandem-Unterricht in JeKits 1 und für die Orchester-, Ensemble- und Chor-Unterrichte in den JeKits-Jahren 2 bis 4 in Höhe von 364,60 €.
 - für Beitragsausfälle auf Grund von Geschwisterermäßigungen gem. 3(3) in Höhe von 34,00 €.
- (2) Das Land erstattet die Beitragsausfälle aus den in 3(2) genannten Gründen.
- (3) Das Land übernimmt 50% der Anschaffungskosten der für den Schwerpunkt Instrumente im Schuljahr 2022/23 erforderlichen Musikinstrumente im Rahmen einer Projektförderung. Erforderlich ist die Anzahl an Instrumenten, die benötigt wird, um jedem Kind kostenlos ein Instrument zur Verfügung zu stellen. Förderfähig sind dabei die tatsächlichen Anschaffungskosten der Musikinstrumente bis zu einem maximalen Durchschnittspreis von 250 € pro Instrument. Im Rahmen des maximalen Durchschnittspreises werden auch werterhaltende Maßnahmen am Instrument gefördert.
- (4) Darüber hinaus sorgt das Land für eine inhaltliche und fachliche Begleitung des Programms in Kooperation mit dem Landesverband der Musikschulen NRW und anderen geeigneten Institutionen insbesondere durch:
- Bereitstellung von kostenlosen Fort- und Weiterbildungsangeboten für die im Programm unterrichtenden Lehrkräfte;
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien;
 - Vorlage von Arbeitshilfen/Handreichungen und Mustervereinbarungen;
 - Unterstützung der Bildungspartner bei der pädagogischen Qualitätssicherung
 - Beratung in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.

5 Bildungspartner in freier Trägerschaft

- (1) Bildungspartner in freier Trägerschaft sind solche, die sich nicht in unmittelbarer Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden.
- (2) Der Kommune steht es frei, geeignete Bildungspartner in freier Trägerschaft in die Programmdurchführung einzubeziehen (siehe Abschnitt „Qualität und Nachhaltigkeit“ in **Anhang A**).
- (3) Zur Sicherstellung der Programmregelungen sind mit Bildungspartnern in freier Trägerschaft eine Kooperationsvereinbarung bzw. ergänzende Vereinbarungen abzuschließen. Orientierung hierfür bieten die im JeKits-Intranet abrufbaren Muster-Kooperationsvereinbarungen. Kooperationsvereinbarungen und -verträge aus den Vorjahren haben weiter Bestand.

6 Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die JeKits-Einrichtungen haben auf allen öffentlichkeitswirksamen Ankündigungen zu JeKits an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend in geeigneter Form mit dem Landeswappen in den vorgesehenen Farben auf die Landesförderung hinzuweisen verbunden mit dem Zusatz: „Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“. Darüber hinaus ist bei öffentlichkeitswirksamen Ankündigungen folgender Hinweis anzubringen: *„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.*
- (2) Die JeKits-Einrichtungen nutzen nach Möglichkeit für die Darstellung des Programms in der Öffentlichkeit das bekannte Logo einschließlich Schriftzug und das entsprechende Corporate Design.
- (3) Die Kommune und die mit ihr zusammenarbeitenden Grund- und Förderschulen und die Bildungspartner werden das Logo nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Logos als Marke beeinträchtigen. Insbesondere ist es nicht zulässig, nach Ablauf des auf die Dauer der Programmteilnahme befristeten Nutzungsrechtes das Logo selbst oder ein Zeichen, das klanglich, schriftlich oder begrifflich mit den eingetragenen Marken verwechselbar ist und/oder Bestandteile des Logos enthält selbst zu nutzen und/oder nutzen zu lassen.

Grundlagen für JeKits

gültig für das Schuljahr 2022/2023

Alle beteiligten Programmpartner verpflichten sich zu einer Umsetzung des Programms im Sinne dieser Standards.

Programmausrichtung

1. Das Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen mit den Schwerpunkten Instrumente, Tanzen und Singen oder einer Kombination dieser Sparten.
2. JeKits strebt drei zentrale Ziele an: Künstlerisches Lernen durch gemeinsames Musizieren oder Tanzen, kulturelle Teilhabegerechtigkeit und eine Bereicherung der kommunalen Bildungslandschaft.
3. Im Mittelpunkt des Programms steht das gemeinsame Musizieren oder Tanzen verbunden mit dem fundierten Einstieg in das Instrumentalspiel, das Tanzen oder das Singen.
4. Das Programm richtet sich an alle Kinder der Primarstufe der teilnehmenden Schulen.
5. JeKits ist ein Zusatzangebot zum Musikunterricht der Schule. Das Programm ergänzt den schulischen Musikunterricht und ersetzt ihn nicht.
6. Das JeKits-Programm begleitet die Kinder während der ganzen Grundschulzeit.

Unterricht im JeKits-Programm

7. Jedes Kind erhält mindestens eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche, in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 auch mehr. Eine detaillierte Übersicht findet sich im Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“.
8. Der Unterricht in JeKits 1 wird immer von einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners gemeinsam im „Tandem“ erteilt. Ab dem 2. JeKits-Jahr unterrichten Lehrkräfte des Bildungspartners. Tandemunterricht und Team-Teaching mit zwei Lehrkräften des Bildungspartners ist möglich.
9. JeKits 1 findet immer im Klassenverband innerhalb der Studentafel der Grundschule statt. Ab der zweiten Jahrgangsstufe kann der Unterricht in einem modularen System individuell organisiert sein (siehe Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“).
10. Es ist und unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Unterricht im Klassen-

verband in einem zweiten Jahr fortzusetzen. Hierzu stellen Schulleitung und Bildungspartner einen gemeinsamen Antrag und treffen verbindliche Vereinbarungen miteinander.

11. In der Regel beginnt mit dem zweiten JeKits-Jahr (oder in Sonderfällen mit dem dritten, siehe 10.) das gemeinsame Musizieren und Tanzen in Instrumental-, Tanz- oder Vokalensemble. Im Schwerpunkt Instrumente tritt der Unterricht in der Instrumentalgruppe hinzu, im Schwerpunkt Singen ist es möglich, Unterricht in einer Stimmbildungsgruppe anzubieten.
12. Die Teilnahme an JeKits 1 ist kostenlos, ab dem zweiten JeKits-Jahr (mit Ausnahme der Sonderfälle gem. 10.) werden monatliche Elternbeiträge erhoben (siehe Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“).
13. Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind von den Beiträgen befreit („Sozialbefreiung“). Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.
14. Im Schwerpunkt Instrumente erhält jedes Kind ein kostenloses Leihinstrument. Grundschule und Bildungspartner entscheiden gemeinsam vor Programmstart, welche Instrumente wählbar sein sollen. Grundsätzlich können alle Instrumente im Schwerpunkt Instrumente angeboten werden. An jeder Grundschule sollen den Kindern mehrere Musikinstrumente mit unterschiedlichen Tonerzeugungsprinzipien zur Wahl angeboten werden.
15. Mindestens einmal pro Schuljahr findet ab dem zweiten JeKits-Jahr eine Aufführung der JeKits-Kinder statt.
16. Der Unterricht ab dem zweiten JeKits-Jahr findet grundsätzlich zu Zeiten statt, die geeignet sind, allen interessierten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme zu ermöglichen.
17. Der Unterricht ab dem zweiten JeKits-Jahr findet vorrangig in den Räumen der Grundschule statt. Ist es der Grundschule trotz intensiver Bemühung nicht möglich, Räume zur Verfügung zu stellen, können geeignete abweichende Unterrichtsorte genutzt werden. Bei JeKits-Unterricht außerhalb des Schulgeländes sind zwischen den Kooperationspartnern verbindliche Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes zu treffen (Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht, Wegekonzept).

Kooperation

18. Die Grund-/Förderschule und der Bildungspartner stimmen Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit gemeinsam ab und dokumentieren diese schriftlich.
19. Die räumlichen Bedingungen sowie die Ausstattung an der Grund-/Förderschule müssen den schwerpunktspezifischen Anforderungen des Programms gerecht werden.

20. Kommune, Grund-/Förderschule und Bildungspartner nutzen ihre Strukturen, um insbesondere Kinder aus bildungsfernen und finanzschwachen Familien durch gezielte Ansprache für eine Teilnahme während der gesamten Grundschulzeit zu gewinnen.

Qualität und Nachhaltigkeit

21. Der Bildungspartner setzt grundsätzlich qualifizierte Lehrkräfte ein. Qualifiziert sind insbesondere Lehrkräfte, die an einer Hochschule für Musik bzw. Tanz oder an einer vergleichbaren Institution (z. B. Universität, Musikakademie, Konservatorium) einen künstlerischen und/oder einen pädagogischen Abschluss (z. B. Elementare Musikpädagogik, Instrumental- bzw. Gesangspädagogik, Tanzpädagogik, Bachelor of Music) oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. für das Lehramt Musik) erworben haben.
22. Der Bildungspartner setzt grundsätzlich entsprechend dem TVöD bezahlte Lehrkräfte ein.
23. Der Bildungspartner zahlt Honorare in einer Mindesthöhe der TVöD-Arbeitgeberkosten, Entgeltgruppe 9b, wenn in Ausnahmefällen ersatzweise Honorarkräfte eingesetzt werden.¹
24. Alle Partner verpflichten sich zur stetigen Qualitätsentwicklung und Reflexion der Programmumsetzung und zur permanenten Weiterbildung der Lehrkräfte.
25. Kommune, Grund-/Förderschule und Bildungspartner unterbreiten den teilnehmenden Kindern nach Abschluss des JeKits-Programms geeignete Anschlussangebote an weiterführenden Schulen oder innerhalb der jeweiligen kommunalen Bildungslandschaft.

¹ Als Grundlage für die Umrechnung von TVöD auf Honorare kann die stets aktuelle Umrechnungstabelle der Fachgruppe Musik von ver.di (Kapitel 10.1.3) genutzt werden: <https://musik.verdi.de/ueber-uns/ratgeber/++co++36fd4f8-bccd-11e2-aeb1-525400438ccf>

Informationen zu Unterrichts- umfang und -struktur in JeKits

JeKits 1:

Instrumente	Tanzen	Singen
-------------	--------	--------

- Jedes Kind erhält pro Woche 1 Unterrichtsstunde à 45 Minuten im Klassenverband.
- Der Unterricht wird von einem Tandem bestehend aus einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners erteilt.
- Der Unterricht findet innerhalb der Stundentafel statt. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei.

JeKits 2 bis JeKits 4:

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind erhält 2 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten pro Woche. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind erhält 60 bis 90 Minuten Unterricht pro Woche. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kinder erhält 45 bis 90 Minuten Unterricht pro Woche.

- Der Unterricht wird von Lehrkräften des Bildungspartners erteilt.
- Der Unterricht findet nach Möglichkeit in den Randstunden des Regelschulbetriebs statt. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenpflichtig.
- Die Unterrichtsgruppen können jahrgangshomogen oder jahrgangsheterogen gebildet werden.
- Neben dem wöchentlichen Unterrichtsangebot ist das zeitweise Bündeln von Stunden für intensivere Arbeitsphasen im Block möglich. Der Blockunterricht soll aber nicht den ganzen Unterricht ausmachen.
- Im Schwerpunkt Instrumente ist für Partnerunterricht (2er-Gruppe) eine Reduzierung des Instrumentalunterrichts auf 30 Minuten möglich.
- Der Einsatz einer zweiten Lehrkraft in den Stunden des gemeinsamen Singens, Tanzens oder Musizierens ist jederzeit möglich.
- Je nach Unterrichtsformat können die Teilnahmebeiträge variieren.

Instrumente	Tanzen	Singen
Maximalbeiträge: <ul style="list-style-type: none"> • 26 € im Monat / 312 € im Jahr für JeKits 2 • 35 € im Monat / 420 € im Jahr für JeKits 3 und JeKits 4 	Maximalbeiträge: <ul style="list-style-type: none"> • 19 € im Monat / 228 € im Jahr für JeKits 2 bis JeKits 4 	Maximalbeiträge: <ul style="list-style-type: none"> • 13,50 € im Monat / 162 € im Jahr für JeKits 2 bis JeKits 4 • 6,50 € im Monat/ 78 € im Jahr für JeKits 2 bis JeKits 4 bei 45 und 60 Minuten Unterricht
Bei besonders aufwändigen Unterrichtskonzepten ist die Erhebung von Zusatzbeiträgen möglich, jedoch darf der Gesamtbeitrag je Kind und Monat 26 € nicht übersteigen.		

Unterrichtsformate

JeKits 2 bis JeKits 4

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in einer Instrumentalgruppe und Gemeinsames Musizieren <p>Formate für das gemeinsame Musizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Ensemble Tutti Ein großes Ensemble mit allen Kindern und Instrumenten ➤ Modul kleines Ensemble Mehrere nach Bedarf zusammengestellte kleinere Ensembles ➤ Modul Kombination Tutti / kleines Ensemble ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot* 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht im Tanzensemble • Erweiterte Unterrichtsangebote <p>Formate für Erweiterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Tanz Stile mit einer zweiten Lehrkraft, die ggf. einen anderen Tanzstil vermittelt. ➤ Module Tanz sehen und Bühne erleben u. a. Besuch von Tanzveranstaltungen und Kulturinstitutionen nach regionalen Möglichkeiten ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot* 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Singen <p>Formate für das gemeinsame Singen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Vokalensemble ➤ Modul Ensemble + Unterricht im Vokalensemble ergänzt um Stimmbildung / Musical / Band / Musiktheater / ... ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot*

* Das Modul Individuelles Angebot erfordert einen besonderen Antrag.

JeKits 2 im Klassenverband – **nur auf Antrag:**

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • JeKits Elementar • Ergänzender Instrumentalunterricht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • JeKits-Tanzklasse • Ergänzende Angebote möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • JeKits Chorklasse • Ergänzende Angebote möglich

Jedes Kind erhält pro Woche 1 Unterrichtsstunde à 45 Minuten im Klassenverband.

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterricht im Tandem einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners, von zwei Lehrkräften des Bildungspartners oder nur von einer Lehrkraft des Bildungspartners erteilt werden.
- Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei.
- Das Angebot ersetzt nicht den regulären schulischen Musik- oder Sportunterricht.
- Eine Einbindung in die Stundentafel ist möglich, aber nicht erforderlich.
- Ein ergänzendes, kostenpflichtiges Unterrichtsangebot für Kinder, die an einer Vertiefung interessiert sind, ist möglich (z. B. Instrumental- oder Stimmbildungsgruppe, jahrgangsübergreifendes Tanz- oder Vokalensemble).

Förderstruktur

Die Förderung erfolgt mit einer zuvor festgesetzten Jahreswochenstundenpauschale.

- Alle auf Seite 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsformate können im Rahmen der zugewiesenen Pauschalmittel umgesetzt werden. Ist die Realisation nicht auskömmlich, können bzw. müssen Eigen- oder Drittmittel eingesetzt werden.
- Alle Einnahmen aus JeKits-Teilnahmebeiträgen (sowie ggf. eingenommene BuT-Mittel) sind vollständig zur Finanzierung des Programms einzusetzen.
- Pauschalmittel, die nicht für JeKits-Unterricht oder andere förderfähige Maßnahmen zur Durchführung des Programms verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- Im Folgenden sind die Einsatzmöglichkeiten der geförderten Jahreswochenstunden im JeKits-Unterricht beschrieben. Förderfähige JeKits-Maßnahmen außerhalb des JeKits-Unterrichts, wie z. B. Besuche externer Kulturveranstaltungen oder Abschlussaufführung der JeKits-Kinder, sind erst dann einzubeziehen, wenn der JeKits 1-Unterricht in der Klasse und der Ensemble-Unterricht in JeKits 2 bis JeKits 4 sichergestellt sind.

JeKits 1:

Instrumente	Tanzen	Singen
-------------	--------	--------

- 1 Jahreswochenstunde pro Klasse an Grundschulen oder Lerngruppe an Förderschulen; bei jahrgangsübergreifendem Lernen ist die Gesamt-Zügigkeit der Schule maßgebend.

JeKits 2 bis JeKits 4:

Instrumente	Tanzen	Singen
1 Jahreswochenstunde je 16 angemeldete Kinder über alle Jahrgangsstufen	1 Jahreswochenstunde je 16 angemeldete Kinder über alle Jahrgangsstufen, maximal 2 JWS pro Schule	1 Jahreswochenstunde je 16 angemeldete Kinder über alle Jahrgangsstufen, maximal 2 JWS pro Schule

- Ab einer Anzahl von 8 Kindern in einer Jahrgangsstufe ist immer ein Ensemble einzurichten.
- Übersteigt die Anzahl der Kinder 16/32/48 usw. (bei Förderschulen 10/20/30 usw.) kann jeweils ein weiteres Ensemble eingerichtet werden. Im Schwerpunkt Singen soll ein Ensemble nur geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen (z. B. wegen Altersdifferenzierung) geschieht.
- Das Unterrichten der Ensembles im Lehrkräfte-Team des Bildungspartners ist der Teilung der Gruppen hinsichtlich der Förderung gleichgestellt.
- Bei einer Kürzung der Unterrichtsdauer, wie sie in den Schwerpunkten Tanzen und Singen möglich ist, ist auch die Jahreswochenstunde zu kürzen.

JeKits 2 im Klassenverband – nur auf Antrag:

Instrumente	Tanzen	Singen
-------------	--------	--------

- 1 Jahreswochenstunde pro Klasse an Grundschulen oder Lerngruppe an Förderschulen; maximal 2 Jahreswochenstunden je Schule.
- Bei der Finanzierung des Konzepts insbesondere an größeren Schulen sind ergänzende Fördermittel von der Kommune oder von Fördervereinen erforderlich.